



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2023
(OR. en)

11749/23

COH 55
DELECT 96

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 7. Juli 2023

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2023) 4524 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 7.7.2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definition von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2023) 4524 final.

Anl.: C(2023) 4524 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.7.2023
C(2023) 4524 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.7.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definition von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Vereinfachung steht auf der Prioritätenliste der Kommission ganz oben; das Europäische Parlament und der Rat unterstützen diesen Ansatz. Konkret bedeutet das, die Umsetzung der Dachverordnung einfacher und sicherer zu machen und stärker auf Outputs und Ergebnisse auszurichten.

Gemäß Artikel 94 Absatz 1 und Artikel 95 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060¹ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „Dachverordnung“) kann die Kommission den Unionsbeitrag zu einem Programm basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen sowie basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen erstatten, wie durch den Kommissionsbeschluss zur Genehmigung des Programms, eine seiner Änderungen oder durch einen delegierten Rechtsakt festgelegt. Durch diese Optionen wird die Vereinfachung der Finanzverwaltung der Fonds auf die Beziehungen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten ausgeweitet. Im Vergleich zu den vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b bis f Dachverordnung bringt dies außerdem folgende Vorteile mit sich:

- Mit den Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen der Kommission und der Mitgliedstaaten von Ausgaben, die nur auf der Grundlage von Artikel 94 oder 95 der Dachverordnung erstattet werden, soll ausschließlich ermittelt werden, ob die im delegierten Rechtsakt festgelegten Bedingungen für eine Erstattung durch die Kommission erfüllt sind.
- Im Einklang mit Artikel 94 Absatz 3 und Artikel 95 Absatz 3 der Dachverordnung unterliegen die Rechnungsverfahren der Mitgliedstaaten für Erstattungen an Begünstigte und die sich daraus ergebenden Beträge nicht den Prüfungen durch die Prüfbehörde oder die Kommission.

Die Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 94 der Dachverordnung sowie von Beträgen im Zusammenhang mit nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen auf Unionsebene gemäß Artikel 95 der Dachverordnung bieten den Mitgliedstaaten und Begünstigten daher Rechtssicherheit. Zudem wird der Verwaltungsaufwand für die Vorhaben verringert.

Hierzu erhält die Kommission gemäß Artikel 94 Absatz 4 der Dachverordnung die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, mit denen auf Unionsebene Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen, die entsprechenden Beträge und die Anpassungsmethoden festgelegt werden.

Ebenso wird der Kommission gemäß Artikel 95 Absatz 4 der Dachverordnung die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen auf Unionsebene – aufgeschlüsselt nach Art des Vorhabens –, die Methoden für die Anpassung der Beträge und die zu erfüllenden Bedingungen oder zu erzielenden Ergebnisse festzulegen.

¹ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

Im Anhang der vorliegenden delegierten Verordnung werden für alle EU-Mitgliedstaaten die Kosten je Einheit und die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für ESF+-Vorhaben in den folgenden Bereichen festgelegt:

- Vorhaben im Bereich der formalen Bildung (von der frühkindlichen Bildung und Erziehung bis hin zur tertiären Bildung einschließlich der formalen beruflichen Bildung);
- Vorhaben zur Ausbildung registrierter Arbeitsloser, Arbeitsuchender oder von Nichterwerbspersonen;
- Vorhaben zur Ausbildung von Beschäftigten;
- Vorhaben zur Erbringung von beschäftigungsbezogenen Beratungsdienstleistungen für registrierte Arbeitslose, Arbeitsuchende oder Nichterwerbspersonen;
- Vorhaben zur Erbringung von häuslichen Pflegedienstleistungen und gemeindenahen Tagespflegedienstleistungen;
- Vorhaben zur Unterstützung von Dienstleistungen für Opfer häuslicher Gewalt und obdachlose Personen.

Darüber hinaus werden Werte auf Unionsebene für dieselben Arten von Vorhaben festgelegt, um den besonderen Bedürfnissen von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Flüchtlingen und Menschen, die vor der militärischen Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine geflohen sind, Rechnung zu tragen.

Die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegten Kosten je Einheit und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen können auch für Vorhaben gelten, die aus dem Fonds für einen gerechten Übergang unterstützt werden, wenn aus diesem Fonds Unterstützung für diese Arten von Vorhaben gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben k bis m der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang² gewährt wird, sowie für Vorhaben, die aus dem EFRE unterstützt werden, wenn aus diesem Fonds auf der Grundlage der Förderfähigkeitsbestimmungen des ESF+ im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 Unterstützung gewährt wird.

Die Erstattung auf der Grundlage der in dieser Verordnung festgelegten Beträge entbindet nicht von der Verpflichtung, das einschlägige Unionsrecht und die nationalen Umsetzungsvorschriften, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen und über die Vergabe öffentlicher Aufträge, einzuhalten.

2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu dem vorliegenden delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchgeführt.

Die Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts stützte sich weitgehend auf die Kosten je Einheit für dieselben Arten von Vorhaben, die für alle Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 festgelegt wurden, wie in der jüngsten Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195³ festgelegt, sowie auf die Studie „Simplified cost

² ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1.

³ Delegierte Verordnung (EU) 2021/702 der Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2195 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013

options’ and ‘Financing not linked to costs’ in the area of social inclusion and youth“ (Vereinfachte Kostenoptionen und nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen im Bereich soziale Eingliederung und Jugend). Die in diesem delegierten Rechtsakt festgelegte Definition der Kosten je Einheit und der entsprechenden Beträge beruht auf Methoden, bei denen sowohl von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Daten zu historischen Kosten als auch Hochrechnungen und von Eurostat bezogene Daten berücksichtigt wurden. Die Beträge tragen den unterschiedlichen Bedürfnissen und Besonderheiten der verschiedenen Regionen und Vorhaben Rechnung. Die Beträge für Erstattungen, die auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen basieren, wurden auf der Grundlage anderer objektiver Informationen festgesetzt.

Alle Teile des delegierten Rechtsakts waren Gegenstand einer Konsultation von Sachverständigen der Mitgliedstaaten. Eine erste Fassung des delegierten Rechtsakts wurde auf einer Sitzung am 26. April 2023 mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten erörtert. Das Europäische Parlament wurde über die Konsultationen unterrichtet.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zum Zweck der Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission auf der Grundlage von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, die von der Kommission festgelegt werden, wird der Kommission gemäß den Artikeln 94 und 95 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um auf Unionsebene standardisierte Kosten je Einheit, Pauschalbeträge, Pauschalfinanzierungen, nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen, die entsprechenden Beträge und die Methoden für ihre Anpassung sowie die Voraussetzungen und die zu erreichenden Ergebnisse festzulegen.

des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Definition von standardisierten Einheitskosten und Pauschalfinanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission (ABl. L 148 vom 30.4.2021, S. 1).

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 7.7.2023

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Definition von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen für die Erstattung von Ausgaben der Mitgliedstaaten durch die Kommission

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik⁴, insbesondere auf Artikel 94 Absatz 4 und Artikel 95 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die Inanspruchnahme des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Fonds für einen gerechten Übergang zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern, sollten die Kosten je Einheit und die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen festgelegt werden, die für eine Erstattung des Unionsbeitrags zu Programmen zur Verfügung stehen. Im Einklang mit Artikel 25 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/1060 können diese Kosten je Einheit und die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen auch für Vorhaben verwendet werden, die im Rahmen des ESF+ förderfähig sind und aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unterstützt werden.
- (2) Gemäß Artikel 94 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 wurden die Kosten je Einheit für Erstattungen an Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode festgelegt, die sich auf historische oder statistische Daten stützt.
- (3) Bei der Festlegung der Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen hat die Kommission den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung – vor allem im Hinblick auf ein angemessenes Verhältnis zwischen verwendeten Mitteln und getätigten Investitionen – beachtet.
- (4) Unter Berücksichtigung der zusätzlichen erforderlichen Anstrengungen, um den besonderen Bedürfnissen von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Flüchtlingen und Menschen, die vor der russischen Aggression gegen die Ukraine geflohen sind, Rechnung zu tragen, sollten spezifische Kosten je Einheit für die einschlägigen Arten von Vorhaben festgelegt werden.

⁴ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159.

- (5) Eine vereinfachte Umsetzung von Vorhaben im Bereich der formalen Bildung, der Ausbildung von Beschäftigten, der Ausbildung registrierter Arbeitsloser, Arbeitsuchender oder von Nichterwerbspersonen sowie der beschäftigungsbezogenen Beratungsdienstleistungen trägt auch zur erfolgreichen Umsetzung des Europäischen Jahres der Kompetenzen bei.
- (6) Unter Bekräftigung der im Rahmen des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte⁵ eingegangenen Verpflichtungen mit dem neuen Kernziel der Union für 2030 in Bezug auf Armut und soziale Eingliederung ist es angebracht, Anreize für die Umsetzung von Vorhaben zu schaffen, mit denen die Zahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen verringert wird. Daher sollten vereinfachte Kostenoptionen und Regelungen für nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen für Vorhaben festgelegt werden, die häusliche und gemeindenahe Pflegedienstleistungen anbieten, sowie für Vorhaben, die stationäre und ambulante Dienstleistungen für Opfer häuslicher Gewalt und kurzfristig oder dauerhaft obdachlose Personen anbieten.
- (7) Bei den Kosten für diese Art von Vorhaben gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Gemäß dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollten die von der Kommission festgesetzten Beträge den Besonderheiten eines jeden Mitgliedstaats Rechnung tragen.
- (8) Damit die Kosten je Einheit ein zuverlässiger Näherungswert für die tatsächlich entstandenen Kosten bleiben und die Beträge der nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen weiterhin in einem angemessenen Verhältnis zu den im Programmplanungszeitraum getätigten Investitionen stehen, wurde eine geeignete Anpassungsmethode bereitgestellt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Gegenstand und Geltungsbereich

Die Bedingungen für die Erstattung des Unionsbeitrags zu ESF+-Vorhaben und Vorhaben im Rahmen des Fonds für einen gerechten Übergang auf der Grundlage von Kosten je Einheit und von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, einschließlich der abgedeckten Vorhabenarten und der zu erzielenden Ergebnisse oder zu erfüllenden Bedingungen, der Betrag einer solchen Erstattung und die Methode zur Anpassung dieses Betrags sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2
Förderfähige Ausgaben

⁵ [Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte \(europa.eu\)](https://europa.eu)

Die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung berechneten Beträge gelten für die Zwecke der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/1060 als förderfähige Ausgaben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7.7.2023

Für die Kommission

Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN